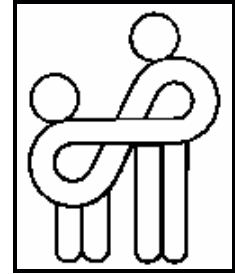


# LERNEN FÖRDERN

Landesverband Baden-Württemberg  
zur Förderung Lernbehinderter e.V.



## SATZUNG

### § 1 Name, Gliederung und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "LERNEN FÖRDERN - Landesverband Baden Württemberg zur Förderung Lernbehinderter e.V."
2. Der Verband ist ein Zusammenschluß von Eltern und Freunden von Lernbehinderten und Lernbeeinträchtigten auf Landesebene. Er gliedert sich in Kreis- und Ortsvereinigungen, Schulen und Einzelmitglieder.
3. Der Sitz des Landesverbandes ist Remseck.
4. Der Landesverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

### § 2 Zweck

1. Der Verbandszweck ist die Förderung und Hilfe für Lernschwache, Lernbehinderte und andere entsprechend Benachteiligte aller Altersstufen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Gründung von Orts- und Kreisvereinigungen
  - b) Unterstützung und Beratung von Orts- und Kreisvereinigungen, Schulen und weiteren Mitgliedern
  - c) Unterstützung bei der Einrichtung von Fördermaßnahmen
  - d) Interessenvertretung gegenüber Öffentlichkeit, Politik, öffentlicher Verwaltung und weiterer Institutionen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens.
2. Der Verband setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber der genannten Personengruppe ein. Er gibt heraus und verbreitet zu diesem Zweck Informations- und Aufklärungsschriften und nutzt alle Möglichkeiten der öffentlichen Darstellung der Probleme.
3. Der Verband kann Einrichtungen gründen und unterhalten, die der Förderung oder Betreuung von Lernbehinderten oder von Lernbehinderung Bedrohten dienen.
4. Der Verband legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen / religiösen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.
5. Der Verband kann Mitglied im Bundesverband Lernen Fördern und anderen Verbänden ähnlicher Zielrichtung sein.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei

- Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
5. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Mittel des Verbandes**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der an den Landesverband abzuführenden Beiträge richtet sich nach dem Mitgliederbestand. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Landesverbandes sind juristische und natürliche Personen.
2. Zu den juristischen Personen gehören die Vereinigungen auf Kreis- und Ortsebene sowie Schulen. Die Kreisverbände und Ortsvereinigungen werden bei ihrer Gründung Mitglied des Landesverbandes, wenn sie dies schriftlich anzeigen und gleichzeitig mitteilen, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Entsprechendes gilt für den Beitritt bereits bestehender Vereine und Schulen vom Tag der schriftlichen Beitrittserklärung an.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluß.

Ein Austritt aus dem Landesverband ist nur zum Jahresende möglich und ist dem Vorstand mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied soll vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Landesverbandes nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, daß der enge Zusammenhalt des Verbandes gewährleistet bleibt und gefördert wird.
5. Der Landesverband kann Fördermitglieder aufnehmen, die den Verband finanziell oder ideell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet keine ordentliche Mitgliedschaft.

#### **§ 6 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die weder dem Vorstand angehören, noch in einem Beschäftigungsverhältnis des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen stehen dürfen,
  - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Auflösung des Landesverbandes
  - g) der Beschluß einer Beitragsordnung
  - h) der Beschluß der Wahlordnung unter Berücksichtigung von §7-8 der Satzung
  - i) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält, das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Einladungsfrist mit Übersendung der Tagesordnung beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen zwei Wochen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Jedes juristische Mitglied hat 3 Stimmen, jedes natürliche Mitglied hat 1 Stimme.
5. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
6. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln, gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, gilt derjenige als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.
7. Bei der Wahl des erweiterten Vorstandes genügt die einfache Mehrheit, sie kann en bloc erfolgen.
8. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
9. Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit, die Auflösung des Verbandes nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Art der Wahl und einer Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muß schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
11. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch einer anderen Person übertragen werden.
12. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zum erweiterten Vorstand gehören weitere Beisitzer. Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder sollen Angehörige von Lernbehinderten oder in §2 Abs. 1 benannten Gruppe oder selbst Betroffene sein.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Die Arbeit des Vorstandes wird nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung geleitet.
3. *(nicht besetzt)*
4. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder auf der Vorstandssitzung, zu der der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einlädt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sind. In Eilfällen kann die Beschlußfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und Stellvertreter. Sie vertreten den Verband je einzeln.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Arbeitskreise**

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen gibt es Arbeitskreise.
2. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch den Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### **§ 10 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand des Landesverbandes eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer einstellen. Der Vorstand kann ihn mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen und ihn bevollmächtigen, den Landesverband bei jeweils näher zu bezeichnenden Aufgaben zu vertreten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf den Bundesverband LERNEN FÖRDERN übertragen werden.

### **Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 1996 in Tübingen**

gez. Mechthild Ziegler, Vorsitzende

gez. Brigitte Kirn, 2. Vorsitzende

---

### **Ergänzung:**

### **Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. November 1998 in Kornwestheim**

### **§ 12 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen **unmittelbar und ausschließlich** auf den Bundesverband LERNEN FÖRDERN übertragen werden.